

# Antisemitismus: Irrwege einer „Arbeitsdefinition“

Birgit Althaler, PALÄSTINA-INFO (Sommerausgabe 2018)

**Im Mai 2016 hat das Plenum der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) eine nicht rechtsverbindliche „Arbeitsdefinition“ von Antisemitismus beschlossen, die seither als nützliches Arbeitsinstrument propagiert wird. Nicht ohne Widerspruch.**

Die IHRA-Definition lautet: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“ Gemäss Promotoren soll sie öffentlichen und privaten Instanzen „eine verlässliche Grundlage“ für die praktische Arbeit bieten, um „zu erkennen und einzuordnen, was unter Antisemitismus zu verstehen ist“.<sup>1</sup>

**Was den PromotorInnen der IHRA-Definition gemeinsam ist: Sie berufen sich auf einen vagen Massstab für angeblich illegitime Kritik an der israelischen Politik, anstatt inhaltlich auf diese einzutreten.**

Angesichts dieses Anspruchs erstaunt der „verblüffend unpräzise“ Charakter der Definition<sup>2</sup>. Das Lob auf die „praxisnahe Grundlage“ wird erst im Kontext der Auslegung des Beschlusses und der sich darauf stützenden politischen Interventionen verständlich. Der Wortlaut ist eine überarbeitete Version der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, die 2005 von der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) veröffentlicht, aber von ihrer Nachfolgeorganisation, der Agentur der EU für Grundrechte (FRA), infolge heftiger Kritik fallen gelassen wurde. Der Widerstand hatte sich vor allem an der versuchten Verschmelzung von Kritik an Israel mit Antisemitismus entzündet.

Genau diese Verschmelzung findet unter der neuen Definition sogar vermehrt statt. Zur „Veranschaulichung [...], wie sich Antisemitismus manifestieren könnte“, führte die IHRA in einer Pressemitteilung eine Reihe von Beispielen auf, die unter anderem Formen der politischen Kritik am Staat Israel beinhalten. Zwar bestätigte das Ständige Büro der IHRA im September 2017, dass von den Mitgliedsländern nur die zwei zitierten Sätze, nicht aber die Beispiele beschlossen worden sind. Dennoch machte und macht die gemeinsame Präsentation seither die Runde. Die Definition wurde von verschiedenen europäischen Regierungen und dem EU-Parlament<sup>3</sup> übernommen und wird in Medien und öffentlichen Publikationen inklusive der „israelspezifischen Beispiele“ als Referenz zitiert, um Kritik an der israelischen Regierungspolitik als antisemitisch zu qualifizieren. Die Europäische Koordination der Komitees und Vereinigungen für Palästina (ECCP) verurteilt dieses Vorgehen.<sup>4</sup> Sie kritisiert den manipulativen Umgang mit den Beispielen und fordert Regierungen, Abgeordnete, Parteien und Institutionen auf, die „Arbeitsdefinition“ nicht anzunehmen. Vor allem aber warnt sie vor Versuchen, diesen unklaren Bezugsrahmen zu nutzen, um die politische Meinungsfreiheit einzuschränken und Solidaritätsarbeit mit den

PalästinenserInnen sowie Kritik an der staatlichen Politik Israels zu behindern. Diese Sorge ist nicht unbegründet, wie Beispiele aus dem vergangenen Jahr zeigen.

Im Dezember 2016 nahm, gefolgt von anderen Regierungen, die britische Regierung die „Arbeitsdefinition“ an. Sie verwarf dabei die Empfehlung eines Sonderausschusses des Unterhauses, der im Sinne des Rechts auf freie Meinungsäußerung ergänzend festgehalten wissen wollte: Nicht als antisemitisch zu werten sei Kritik an der israelischen Regierung oder ein spezifisches Interesse an deren Politik, solange kein zusätzlicher Beleg dafür vorliege, dass diese antisemitisch motiviert sei.

In Deutschland wurde die IHRA Definition im September 2017 angenommen und gemäss Auswärtigem Amt „zur Bekämpfung von israelbezogenem Antisemitismus“ um den Satz ergänzt: „Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“<sup>5</sup>

Der von der Regierung eingerichtete „Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus“<sup>6</sup> zitiert die IHRA-Definition samt israelbezogenen Beispielen, ohne auszuweisen, dass diese nicht Bestandteil der beschlossenen Definition sind.

Zudem widmet er dem „antizionistischen/israelbezogenen Antisemitismus“ einen eigenen Abschnitt. Als Beurteilungskriterium, um den „Schwierigkeiten der eindeutigen Zuordnung“ zu begegnen, verweist er ausgerechnet auf Kriterien, die der ehemalige israelische Minister Natan Sharansky zur Erkennung von seiner Meinung nach illegitimer Kritik an der israelischen Politik vorschlägt.<sup>7</sup>

Auch das „Lagebild Antisemitismus 2016/2017“ der Amadeu-Antonio-Stiftung bedient sich eines ähnlich unseriösen Argumentationsmusters, weshalb ihr der evangelische Religionspädagoge Manfred Jeub das „unübersehbare politische Interesse“ bescheinigt, „den Staat Israel unangreifbar zu machen“.<sup>8</sup> Vereinzelt Kritik an der inkonsistenten Definition und ihrer politischen Instrumentalisierung verhallt in einem Land, das die Solidarität mit Israel zur Staatsräson erhoben hat, nahezu ungehört. Im Gegenteil: Es folgen politische Vorstösse, die alle darauf hinauslaufen, Kritik an der israelischen Politik zu stigmatisieren und einzudämmen.

Im Januar 2018 bestätigt der Bundestag den Antrag eines breiten Parteienbündnisses<sup>9</sup>, der sich „zu der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber Israel als jüdischem und demokratischem Staat und dessen Sicherheit“ bekennt und die Regierung auffordert, der weltweiten BDS-Bewegung „entschlossen entgegenzutreten“ und „zu prüfen, inwieweit durch einen Boykott Straftatbestände, z. B. Volksverhetzung, erfüllt sind ...“. Mehrere Städte haben unterdessen entsprechende Beschlüsse gefasst, die strafrechtliche Dimension dieser Versuche zur Eindämmung israelkritischer Stimmen ist noch abzuwarten.<sup>10</sup>

In der Schweiz wurde die Arbeitsdefinition zwar nicht offiziell angenommen, sie taucht aber in Publikationen des Bundes auf, ohne dass dort Klarheit über den Stellenwert der „israelbezogenen“ Beispiele geschaffen würde.<sup>11</sup> Ähnlich unpräzise ist die von Bund und NGOs finanzierte Informationsplattform humanrights.ch.<sup>12</sup> Obwohl Hass gegen jüdische Menschen auch hier als wesentliches Kriterium für Antisemitismus gilt, vermischt humanrights.ch dies mit politischen Kriterien, wenn BDS angesprochen wird, weil es dessen Ziele und Mittel offenbar nicht teilt.

Der jährliche „Antisemitismusbericht“ der israelfreundlichen Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation (CICAD), die neuerdings unter anderem von der Stadt Genf subventioniert wird, stützt sich ebenfalls auf die IHRA-Definition.<sup>13</sup>

Kontroverser verläuft die Diskussion über diese Definition und deren politische Instrumentalisierung in anderen europäischen Ländern. In Frankreich protestierten Intellektuelle in einem in *Libération* veröffentlichten offenen Brief gegen die Annahme der IHRA-Resolution samt Beispielen durch das Europäische Parlament und die Vermischung von klar hassmotivierten und rassistischen Aussagen mit inhaltlicher Kritik an der Politik Israels.<sup>14</sup>

In Grossbritannien hat die NGO Free Speech on Israel für das Jahr 2017 Beispiele von Druckversuchen proisraelischer Lobbygruppen zusammengestellt, die unter Verweis auf die IHRA-Definition israelkritische Veranstaltungen an Universitäten zu verhindern versuchen.<sup>15</sup> Bei anderen öffentlichen Körperschaften, Universitäten, NGOs und ExpertInnen stösst diese Einschränkung der politischen Meinungsfreiheit auf deutliche Ablehnung. <sup>16</sup> Der Menschenrechtsanwalt Hugh Tomlinson weist auf eine Reihe von juristischen Schwachstellen der Definition hin. In Bezug auf die umstrittenen israelbezogenen Beispiele betont auch er, dass von Antisemitismus nur dort gesprochen werden könne, wo es klare Belege dafür gebe, dass die entsprechenden Aussagen auch die in der eigentlichen Definition genannte Bedingung des Hasses gegen Juden/Jüdinnen erfüllen.

In Schottland spricht sich Richter Lord Bracadale in einem, von der Regierung beauftragten, richtungsweisenden Gutachten dagegen aus, den Tatbestand von Hassverbrechen auf Kritik an Regierungen oder andere politische Einheiten auszuweiten.<sup>17</sup>

Was den PromotorInnen der IHRA-Definition gemeinsam ist: Sie berufen sich auf einen vagen Massstab für angeblich illegitime Kritik an der israelischen Politik, anstatt inhaltlich auf diese einzutreten. Sie unterstellen pauschal, dass dieser Kritik ein Motiv des Hasses auf jüdische Menschen zugrundeliege. Damit verbunden ist das politische Bekenntnis zu Israel als „jüdischem Staat“ unter Missachtung der palästinensischen Präsenz und Rechte sowie ein Zirkelschluss: Da sie die Frage, wie dieser „jüdische“ Charakter mit der Einhaltung grundlegender Menschenrechte und Bestimmungen des Völkerrechts vereinbar ist, nicht beantworten können, muss die Benennung israelischer Diskriminierung und Völkerrechtsverletzungen ihrer Ansicht nach zwangsläufig antisemitisch motiviert sein.

1 So im 308-seitigen Bericht des bundesdeutschen „unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ (S. 23) [bit.ly/2xqmYdG](http://bit.ly/2xqmYdG); im selben Wortlaut: Themenheft „Antisemitismus“ (S. 49) von Tangram 39 ([bit.ly/2IVe1KI](http://bit.ly/2IVe1KI)), hg. von der Eidg. Kommission gegen Rassismus.  
2 David Feldman, Direktor des britischen Pears Institute for the Study of Antisemitism, [bit.ly/2topbXs](http://bit.ly/2topbXs)  
3 [bit.ly/2L5GoGE](http://bit.ly/2L5GoGE)  
4 [bit.ly/2xux2lZ](http://bit.ly/2xux2lZ), auf Dt. [bit.ly/2kAKrj8](http://bit.ly/2kAKrj8)  
5 [bit.ly/2xt0R6g](http://bit.ly/2xt0R6g)  
6 [bit.ly/2IZJOKo](http://bit.ly/2IZJOKo)  
7 Die in der Kritikabwehr häufig zitierten Begriffe „Dämonisierung“, „Doppelstandards“ und „Delegitimierung“.

8 [bit.ly/2kC48XO](http://bit.ly/2kC48XO)  
9 [bit.ly/2JgfaQw](http://bit.ly/2JgfaQw)  
10 [bit.ly/2sveE6u](http://bit.ly/2sveE6u)  
11 [bit.ly/2Hjll0T](http://bit.ly/2Hjll0T)  
12 [bit.ly/2xdWCrB](http://bit.ly/2xdWCrB)  
13 [bit.ly/2JxDwFv](http://bit.ly/2JxDwFv)  
14 [bit.ly/2sv8W5H](http://bit.ly/2sv8W5H)  
15 [bit.ly/2kkziCL](http://bit.ly/2kkziCL)  
16 [bit.ly/2swotCi](http://bit.ly/2swotCi)  
17 [bit.ly/2sjUr4G](http://bit.ly/2sjUr4G)

*In der Sommerausgabe der PALÄSTINA-INFO geht die schweizer Solidaritätsbewegung auf die Proteste im Gazastreifen, die Antisemitismus-Definition, Medien und BDS, die Apartheid-Studie der Wirtschafts- und Sozialkommission der UN für Westasien (ESCWA), sowie den Schulterchluss der Rechten mit der nationalistischen israelischen Regierung ein.*

Das Heft kann bei [kontakt@bds-info.ch](mailto:kontakt@bds-info.ch) bestellt werden.